Betriebsvereinbarung

Rufbereitschaft für Mitarbeiter der Werkstatt

Zwischen

der Firma Sigma-Aldrich Chemie GmbH, Kappelweg 1, 91625 Schnelldorf

- nachfolgend: Arbeitgeber -

und

dem Betriebsrat der Sigma-Aldrich Chemie GmbH, Kappelweg 1, 91625 Schnelldorf

- nachfolgend: Betriebsrat -

wird für den Standort Schnelldorf die nachfolgende Betriebsvereinbarung zur Rufbereitschaft vereinbart:

Präambel:

Die Rufbereitschaft dient der Beseitigung dringender betrieblicher Störungen an technischen Anlagen und/oder sonstigen Betriebseinrichtungen oder Notfällen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit. Daher ist es erforderlich, dass Mitarbeiter* zur Störungsbeseitigung ständig erreichbar oder verfügbar sein müssen. Für die Erreichbarkeit stellt der Arbeitgeber auf seine Kosten diesen Mitarbeitern für die Zeiten der Rufbereitschaft ein betriebliches Mobiltelefon zur Verfügung. Die Betriebsparteien sind sich einig, dass die Rufbereitschaft nur den oben genannten Zwecken dient und nicht z.B. für Anfragen von Kunden/Fremdfirmen oder Chemienotfällen.

Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich ein Mitarbeiter außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit an seinem Wohnsitz oder einer anderen, vom Mitarbeiter bestimmten Stelle aufhält, an der er jederzeit zu erreichen ist, um auf Abruf gemäß dem Inhalt dieser Betriebsvereinbarung unverzüglich Arbeitsleistungen für den Arbeitgeber zu erbringen.

1. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter der Technik am Standort Schnelldorf, mit Ausnahme der leitenden Angestellten gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG.

^{*} Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wurde allgemein die männliche Sprachform gewählt

2. **Einteilung zur Rufbereitschaft**

- 2.1. Die Verpflichtung zur Rufbereitschaft ist zwischen dem Arbeitgeber und den Mitarbeitern im Einzelfall zu vereinbaren und der Betriebsrat zu informieren. Die Einteilung der Mitarbeiter für die Zeiten der Rufbereitschaft erfolgt durch die Technikleitung oder deren im Einzelfall bevollmächtigten Vertreter. Ist der Mitarbeiter zur Rufbereitschaft eingeteilt, muss er sich zur Erfüllung der Rufbereitschaft zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn für einen festgelegten Zeitraum erreichbar und verfügbar halten.
- 2.2. Die Rufbereitschaft erfolgt bei turnusgemäßem Ablauf nach einem ganzjährigen im Vorhinein festgelegten Plan. Bei der Aufstellung des Plans sind grundsätzlich alle verfügbaren und geeigneten Mitarbeiter zu berücksichtigen, damit die Belastungen des Einzelnen so gering wie möglich bleiben und nicht stets dieselben Mitarbeiter zur Rufbereitschaft herangezogen werden.

Der Arbeitgeber ist gehalten, durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen die Inanspruchnahme der Mitarbeiter durch Rufbereitschaft soweit wie möglich gering zu halten. Unzumutbare Belastungen einzelner Mitarbeiter sind zu vermeiden.

2.3. Dem Betriebsrat wird auf Wunsch die Einteilung der Rufbereitschaft zur Verfügung gestellt.

3. Organisation der Rufbereitschaft

- Während der Rufbereitschaft ist der Mitarbeiter verpflichtet, jederzeit auf entsprechende Anforderung des Arbeitgebers innerhalb eines Zeitraumes von maximal 60 Minuten seine Tätigkeit vor Ort am Standort aufzunehmen. Zu diesem Zweck muss der Mitarbeiter über das ihm zur Sicherstellung der Erreichbarkeit seitens des Arbeitsgebers zur Verfügung gestellte Mobiltelefon während des Zeitraumes der Rufbereitschaft für den Arbeitgeber uneingeschränkt erreichbar, arbeitsfähig und in der Lage sein, umgehend seine vertragsgemäße Beschäftigung aufzunehmen. Stehen geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung, die zur Behebung der Störung mittels Fernwartung genutzt werden können und besteht die Möglichkeit die Störung in dieser Weise zu beheben, entfällt die Verpflichtung zur persönlichen Anwesenheit am Standort innerhalb des vorgenannten Zeitraumes.
- **3.2.** Im Falle von Unklarheiten bezüglich der Behebung einer dringenden betrieblichen Störung, ist der Mitarbeiter verpflichtet, die weitere Vorgehensweise mit dem im Benachrichtigungsplan benannten Vorgesetzten abzustimmen um mögliche Schäden bestmöglich abzuwenden.

4. Vergütung der Rufbereitschaft

Die Vergütung der Rufbereitschaft wird außerhalb der normalen betriebsüblichen Arbeitszeit, für die zur Rufbereitschaft eingeteilten Mitarbeiter gewährt. Dies sind die folgenden Leistungen:

4.1. Rufbereitschaftsprämie:

Für den Zeitraum der Rufbereitschaft für die der Mitarbeiter eingeteilt ist, werden zur vertragsgemäßen Vergütung zusätzliche Pauschalen wie folgt vergütet:

-	An planmäßigen Arbeitstagen	40 €
-	An planmäßig arbeitsfreien Werktagen/Heiligabend/Silvester	65 €
-	An Sonntagen	75 €
-	An gesetzlichen Feiertagen	95 €

Bei Ausfallzeiten (wie z.B. Krankheit, Urlaub) werden diese Pauschalen nicht gewährt.

4.2. Wegezeiten

Für jeden Einsatz während der Rufbereitschaft erhält der Mitarbeiter eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 20,00 € brutto, sofern kein betrieblich zur Verfügung gestellter Firmenwagen genutzt wird. Eine weitere, darüber hinaus gehende Erstattung von Anreisekosten erfolgt nicht.

4.3. Einsatzzeiten

Für die Zeit der Rufbereitschaft (Tätigkeit vor Ort) wird die effektiv geleistete Arbeitszeit aufgerundet auf mindestens 60 Minuten vergütet. Der Mitarbeiter hat bezüglich der geleisteten Arbeitszeit ein Wahlrecht zwischen Bezahlung oder Freizeitausgleich (Übertragung der Arbeitszeit in Arbeitszeitkonto). Davon ist auch eine Aufrundung auf mindestens 60 Minuten umfasst. Zuschläge dagegen werden nur bezüglich der effektiv geleisteten Arbeitszeit gezahlt.

4.4. Zuschläge

Die Höhe der zu zahlenden Zuschläge richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Chemische Industrie in der dann jeweils gültigen Fassung; bislang bestehende Regelungen bzw. Praxen zur Höhe der Zuschläge werden damit abgelöst.

4.5. Zeitgutschrift

Für telefonische Störungsbeseitigung bzw. Anrufe durch den Werkschutz während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) erhält der Mitarbeiter eine Zeitgutschrift in Höhe von 30 Minuten. Die Zeitgutschrift ist auch bei mehrmaligen Anrufen/telefonischen Störungsbeseitigungen auf 30 Minuten pro Nacht begrenzt. Wird unmittelbar nach telefonischer Kontaktaufnahme die Tätigkeit vor Ort erforderlich, entsteht kein Anspruch auf Zeitgutschrift.

4.6. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt immer für die Periode in der die Rufbereitschaft geleistet wird. Bei Leistungserbringung nach Abrechnungsschluss oder Eingabe im TMW nach Abrechnungsschluss erfolgt die Vergütung im Folgemonat als Rückrechnung auf den Leistungsmonat.

5. Höchstarbeitszeit

Die werktägliche Höchstarbeitszeit gemäß § 3 ArbZG darf, sofern die Rufbereitschaft ausgelöst wird, insgesamt nicht überschritten werden. Gleichfalls sind die gesetzlichen Ruhezeiten gem. § 5 Abs. 1 ArbZG einzuhalten. Soweit der Mitarbeiter aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeit und einer zeitlich unmittelbar zuvor geleisteter Rufbereitschaft nicht in der Lage ist, innerhalb der anschließenden betriebsüblichen Arbeitszeit seine Arbeitsleistung für den Arbeitgeber zu erbringen, erfolgt bis zur Sollarbeitszeit kein Zeitabzug. Erfolgt während der Rufbereitschaft der erste Rufbereitschaftseinsatz zeitlich ab 4:30 Uhr, gilt ab diesem Zeitpunkt die tägliche betriebsübliche Arbeitszeit als begonnen, sofern zuvor die gesetzliche Ruhezeit eingehalten wurde. Der Anspruch auf Vergütung gem. Ziffer 4 besteht sodann bis zum Beginn der jeweiligen betriebsüblichen Arbeitszeit am Standort.

6. Schlussbestimmungen

- **6.1.** Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 01. Juni 2019 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Betriebsvereinbarung vom 12. November 2014. Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Betriebsparteien zeitnah Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung der Rufbereitschaft aufzunehmen.
- 6.2. Sofern sich eine wesentliche Erweiterung des Standortes erheblich auf die Rufbereitschaftseinsätze auswirkt, haben die Parteien die Möglichkeit, diese Betriebsvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. In diesem Fall verpflichten sich die Betriebsparteien unverzüglich Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung der Rufbereitschaft aufzunehmen.
- 6.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Betriebsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung wird durch eine neue, rechtsgültige Regelung ersetzt, die dem Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung am ehesten entsprochen hätte. Entsprechendes gilt bei lückenhaften oder fehlenden Regelungen.

Schnelldorf, den 30. Januar 2019

Sigma-Aldrich Chemie GmbH

i.V i.V. Betriebsrat

gez. Philip Heßen gez. Thomas Pein gez. Günter Schaffert